

3,85 Mio.S (*entspricht 0,28 Mio.EUR*) ausgewiesen; bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen war kein Betrag angegeben. Im Anhang zum Jahresabschluss 2000 waren die Verbindlichkeiten von 3,85 Mio.S (*entspricht 0,28 Mio.EUR*) als solche gegenüber verbundenen Unternehmen angeführt. Da es sich um Restverbindlichkeiten aus Darlehen der Gesellschafter handelte, wurde empfohlen, künftig beim Ausweis von Verbindlichkeiten im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes entsprechend zu unterscheiden.

4.10 Bei der Einschau in die Wirtschaftspläne 2000 und 2001 ergab sich, dass die Verbindlichkeiten im Plan 2000 mit 195,38 Mio.S (*entspricht 14,20 Mio.EUR*) und im Plan 2001 mit 236,63 Mio.S (*entspricht 17,20 Mio.EUR*) angegeben waren. Das Sachanlagevermögen war im Wirtschaftsplan 2000 mit 206,34 Mio.S (*entspricht 15,00 Mio.EUR*) und im Wirtschaftsplan 2001 mit 265,26 Mio.S (*entspricht 19,28 Mio.EUR*) beziffert worden.

Tatsächlich betragen die Verbindlichkeiten im Jahr 2000 229,65 Mio.S (*entspricht 16,69 Mio.EUR*), für das Jahr 2001 wurden sie im Wirtschaftsplan 2002 mit 217,32 Mio.S (*entspricht 15,79 Mio.EUR*) angenommen. Das Sachanlagevermögen belief sich im Jahr 2000 auf 176,13 Mio.S (*entspricht 12,80 Mio.EUR*) und für 2001 wurden 235,34 Mio.S (*entspricht 17,10 Mio.EUR*) erwartet.

An Umsatzerlösen waren im Plan 2000 mit 10,01 Mio.S (*entspricht 0,73 Mio.EUR*) und im Plan 2001 mit 19,65 Mio.S (*entspricht 1,43 Mio.EUR*) erwartet worden.

Tatsächlich betragen die Umsätze im Jahr 2000 5,78 Mio.S (*entspricht 0,42 Mio.EUR*) und für 2001 nach vorläufigen Hochrechnungen 10,08 Mio.S (*entspricht 0,73 Mio.EUR*).

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die jeweiligen Wirtschaftsplanwerte genauer mit den vorgesehenen Inbetriebnahmen der Garagenprojekte abzustimmen und auch das für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der einzelnen Projekte herangezogene Zahlenmaterial zu verwenden.

Bei den Abweichungen zwischen dem Wirtschaftsplan und den tatsächlichen Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass Verschiebungen von Garageneröffnungen, die im Wesentlichen außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, zwangsweise zu namhaften Abweichungen führen. Damit sind zwar Periodenverschiebungen, nicht aber grundsätzliche Abweichungen in der Ertragskraft einzelner Garagenstandorte verbunden.

Auf eine sorgfältigere Planung wird künftig Bedacht genommen werden.

### **Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG, Wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit der BSE-Krise**

Das Kontrollamt hat in der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG („TKB“) die Auswirkungen der BSE-Krise einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die damalige Tierkörperbeseitigung Wien Gesellschaft m.b.H. wurde am 2. August 1999 vom seinerzeitigen Alleineigentümer, der Wiener Holding AG, zur Gänze an die Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. („EBS“) abgetreten. Rückwirkend mit 1. Jänner

2001 wurde die TKB in eine Kommanditgesellschaft (eingetragen am 15. September 2001) umgewandelt, an deren Kapital in der Höhe von insgesamt 6,20 Mio.S (*entspricht 0,45 Mio.EUR*) mit 99% die EBS als Komplementärin und mit 1% die WIEN KANAL-Abwassertechnologien GesmbH als Kommanditistin beteiligt sind.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst die Ausübung des Abdeckergewerbes, das Einsammeln und Beseitigen von Konfiskaten, Kadavern, Schlachtabfällen, sonstigen Abfällen tierischer Herkunft und Aas, vornehmlich im Gebiet der Stadt Wien sowie das Einfangen und Einstellen von lebenden Tieren über behördliche Anordnung.

Die vertraglichen Grundlagen der Gesellschaft bilden ein zwischen der Stadt Wien und der TKB im Jahr 1994 abgeschlossener Pacht- und Werkvertrag, der die Verpachtung einer Liegenschaft in Kaiser-ebersdorf sowie einer Konzession zum Betrieb des Abdeckergewerbes zum Inhalt hat.

Eine weitere vertragliche Vereinbarung betrifft die aus dem Jahre 1992 stammende Verpflichtung der Firma B., die von der TKB eingesammelten Tierkadaver, Schlachtabfälle, Konfiskate und sonstigen Gegenstände tierischer Herkunft gegen Entgelt zu übernehmen und zu verwerten.

2. Bei BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) handelt es sich um eine Krankheit des Rindes, bei der es zu schwammartigen Veränderungen des Gehirns kommt. Sie wurde das erste Mal 1986 in Großbritannien diagnostiziert. Epidemische Ausmaße erreichte sie als Folge der Verfütterung von aus Tierkadavern hergestelltem Fleisch- und Knochenmehl. In der Folge führten – auch in den übrigen EU-Ländern durchgeführte – Untersuchungen zur Feststellung von weiteren BSE-Fällen.

Bis Februar 2001 wurden in Großbritannien 180.903 und in den übrigen Mitgliedstaaten der EU 1.924 Fälle verzeichnet. Zur Zeit der Prüfung des Kontrollamtes war die BSE-Inzidenz in der EU rückläufig, hauptsächlich bedingt durch den Rückgang in Großbritannien, nämlich von über 36.000 Neuerkrankungen im Jahr 1992 – dem Höhepunkt der Epidemie – auf 1.348 Fälle im Jahr 2000. In anderen Mitgliedstaaten (Frankreich, Irland) stieg als Ergebnis intensiver Überwachungsprogramme die Zahl der BSE-Fälle bzw. wurden die ersten BSE-Fälle durch die Einführung systematischer BSE-Tests (Deutschland, Spanien und Italien) aufgedeckt. Bis zum Prüfungszeitpunkt (Herbst 2001) war in Österreich kein Fall von BSE bekannt geworden.

2.1 Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit zur Bekämpfung der BSE-Krise eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Zu den wichtigsten zählen:

- die Überwachungsmaßnahmen zur Erfassung, Bekämpfung und Tilgung von BSE (seit 1. Mai 1998),
- das Verbot der Verfütterung von Säugetierfleisch- und Knochenmehl an Rinder, Schafe und Ziegen (seit Juli 1994),
- das Gebot, spezifiziertes Risikomaterial – wie Rückenmark, Gehirn, Augen, Mandeln, Teile der Innereien von Rindern, Schafen und Ziegen – in der gesamten EU aus der Lebens- und Futtermittelkette zu entfernen (ab 1. Oktober 2001),
- die Einführung systematischer BSE-Tests (seit 1. Jänner 2001) und
- das Verbot der Verwendung von Fleisch- und Knochenmehl von Wiederkäuern und das Verbot bestimmter anderer tierischer Proteine in Futtermitteln für Nutztiere (ab 1. Jänner 2001).

2.2 Diese Entscheidungen des EU-Rates wurden in Österreich durch entsprechende Landes- und Bundesgesetze sowie Verordnungen wie folgt umgesetzt:

Die Trennung der Lagerung und des Transports des spezifizierten Risikomaterials wurde in der sog. „SRM-Verordnung“ des Landeshauptmannes in Wien am 29. März 2001 vorgeschrieben. Darin wurden als spezifiziertes Risikomaterial u.a. Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von über zwölf Monaten alten Rindern, Schafen und Ziegen festgelegt. Ebenso gelten nicht zum menschlichen Genuss geschlachtete Körper oder Körperteile von Tieren, bei denen das vorgenannte Material nicht entfernt wurde, als spezifiziertes Risikomaterial. Außerdem wurde in dieser Verordnung das für die Entsorgung des spezifizierten Risikomaterials von der TKB zu verrechnende kostendeckende Entgelt von höchstens S 6,50 (*entspricht 0,47 EUR*) pro kg festgesetzt.

Im Bundesgesetz zur „Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. Dezember 2000“, BGBl. I Nr. 143/00, wurde das seit 1990 in Österreich bestehende generelle Fütterungsverbot tierischer Proteine (Tiermehle) an Wiederkäuer auf alle Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ausgeweitet.

In einer Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 21. Dezember 2000 wurde die Untersuchung von Rindern anlässlich der Schlachtung auf BSE mittels Schnelltest festgelegt.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die „Aufbringung und Höhe der Mittel und der sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der BSE-Krise“, BGBl. II Nr. 60/01, hatte die Finanzierung der Zuschüsse für BSE-Folgekosten, wie die Entsorgung der Risikomaterialien und die Durchführung von BSE-Tests, aus dem Katastrophenfonds und dem Bundesbudget sowie die Abwicklung, die Vergabekriterien und die Höhe der Förderungen zum Inhalt.

Die Abwicklung der Zuschussleistungen an die Zuschussempfänger erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Sonderrichtlinien. Als Empfänger der Fördermittel werden dabei die Tierkörperverwertungsanstalten sowie die Futtermittelhersteller und -händler genannt. Diese Förderung war zunächst bis zum 28. Februar 2001 befristet und wurde danach bis zum 31. Mai 2001 zweimal verlängert. Für den Zeitraum vom 1. Juni 2001 bis 31. Dezember 2002 wurde eine Nachfolgerichtlinie erlassen, die allerdings bis zum Prüfungszeitpunkt (Herbst 2001) infolge von Auslegungsschwierigkeiten noch nicht in die Verwaltungspraxis umgesetzt worden war.

3. Seit Oktober 2000 wird die Aussonderung des spezifizierten Risikomaterials von der TKB durchgeführt. Die Trennung der von der TKB eingesammelten Tierkörperteile erfolgt sowohl bei der Lagerung als auch beim Transport des Materials zum Werk der Firma B. und bewirkt einen zusätzlichen Kostenaufwand für die TKB. Das bei der Verarbeitung der Tierkörperteile anfallende Tiermehl wird infolge des Verfütterungsverbotes von der Firma B. in von der Behörde verplombten

*Stellungnahme der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG:*

Die erwähnte Sonderrichtlinie für den Zeitraum 1. Juni 2001 bis 31. Dezember 2002 wurde inzwischen erlassen. Für die TKB bedeutet dies, dass sie nunmehr selbst als Förderungswerber gegenüber dem Land Wien aufzutreten hat. Diese Vorgangsweise wurde seitens der TKB für den Zeitraum Juni bis Dezember 2001 bereits gehandhabt, inzwischen ist auch die Förderungszusage seitens des Landes Wien eingetroffen. Nach Einlangen der diesbezüglichen Förderungsmitel wird die TKB diese an die Kunden weiterleiten.

Behältern unter Aufsicht des Veterinäramtes in entsprechenden Verbrennungsanlagen entsorgt.

3.1 Durch das Verfütterungsverbot entstanden von der Firma B. zu tragende BSE-Folgekosten, wie Einarbeitungskosten und Transport- bzw. Verbrennungskosten des Tiermehls. Außerdem sah sich die Firma B. gezwungen, auf Einnahmen aus dem bis zum Verfütterungsverbot von ihr durchgeführten Verkauf von Tiermehl verzichten zu müssen.

Auf Grund dieser zusätzlichen Kostenbelastung erhöhte die Firma B. gegenüber der TKB ihre für die Verarbeitung der Tierkörperenteile verrechneten Abnahmepreise. Während sich noch im Jahre 1999 der durchschnittliche Verarbeitungspreis im Rahmen der Abnahmevereinbarung mit der TKB auf S 0,25 (*entspricht 0,02 EUR*) pro kg frei Werk belaufen hatte, stieg dieser im Jahre 2000 auf S 0,44 (*entspricht 0,03 EUR*) pro kg, um im 1. Halbjahr 2001 einen Wert von S 2,82 (*entspricht 0,20 EUR*) pro kg zu erreichen. Somit erhöhten sich die Verarbeitungskosten gegenüber dem Vorjahr um mehr als das Zehnfache.

3.2 Ein Vergleich der Kosten und Erträge der TKB der ersten Hälfte des Jahres 2000 und des Jahres 2001 gab Aufschluss über die Auswirkungen der durch die EU initiierten Maßnahmen der Bundesregierung zur Abschwächung der BSE-Krise auf die TKB.

Infolge der von der Firma B. angehobenen Verarbeitungspreise stiegen die Entsorgungskosten der TKB von 0,43 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) im 1. Halbjahr des Jahres 2000 auf 3,67 Mio.S (*entspricht 0,27 Mio.EUR*) im 1. Halbjahr des Jahres 2001, was einer Zunahme um rd. 753% entsprach. Demgegenüber verzeichneten die von der TKB gegenüber den Lieferanten verrechneten Abholgebühren eine Zunahme von 0,56 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) im 1. Halbjahr 2000 auf 3,30 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) im 1. Halbjahr 2001, d.h. um rd. 489%. Auf den Kilogramm gerechnet erhöhte sich dieser Prozentsatz auf rd. 727%.

Damit lagen im 1. Halbjahr 2000 die Abholgebühren um 0,13 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) über den Verarbeitungskosten. Zusammen mit den Erträgen aus dem Knochengeschäft wurden in diesem Halbjahr die Verarbeitungskosten um mehr als 184% durch die Abholgebühren abgedeckt.

Im Vergleich dazu belief sich die Kostendeckung durch die Abholgebühren im 1. Halbjahr 2001 auf nur 90%. Ursache hierfür waren der durch die BSE-Krise verursachte überproportionale Anstieg der Verarbeitungskosten sowie die mit dem Wegfall des Knochengeschäftes verbundene Ertragsverringering.

Die als Empfänger der staatlichen Subventionen nominierte Firma B. hat sich verpflichtet, im Falle einer Bewilligung ihrer Förderansuchen die von ihr an die TKB im Zusammenhang mit der Entsorgung des Tiermehls verrechneten Kosten rückzuerstatten. Gleichzeitig verpflichtete sich die TKB, die erhaltenen Fördermittel an ihre Kunden in Höhe der entrichteten Abholgebühren weiterzuleiten.

3.3 Der Berechnung der wirtschaftlichen Auswirkungen der BSE-Krise auf die TKB in Form einer Deckungsbeitragsrechnung ist voranzustellen, dass die ermittelten Beträge nur Schätzwerte darstellen, da insbesondere die mit der BSE-Krise verbundenen erhöhten Manipulationskosten und Mehraufwendungen im Verwaltungsbereich nicht ermittelt werden konnten:

Die von der Firma B. angehobenen Verarbeitungspreise haben sich inzwischen auf ein niedrigeres Niveau eingependelt, sodass die Wiener Kunden ab 1. Jänner 2002 geringere Kosten zu tragen haben.

Für das Jahr 2000 – also ohne BSE-Krise – hätte sich nach den Berechnungen aus dieser Geschäftssparte (Abholen von Schlachtabfällen, Konfiskaten etc.) ein positiver Deckungsbeitrag von 1,23 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) ergeben. Für das Jahr 2001 – also unter Berücksichtigung der BSE-Krise – hätte sich einschl. der Förderung bei einer Gesamtmenge von rd. 2.500 Tonnen – wovon 1.175 Tonnen auf den öffentlichen Entsorgungsauftrag der TKB, 875 Tonnen auf nicht spezifiziertes und 450 Tonnen auf spezifiziertes Risikomaterial entfielen – ein positiver Deckungsbeitrag von 1,46 Mio.S (*entspricht 0,11 Mio.EUR*) ergeben. Ohne Förderung wäre allerdings ein negativer Deckungsbeitrag von 2,13 Mio.S (*entspricht 0,15 Mio.EUR*) zu verzeichnen gewesen. Wie sich aus diesen Berechnungen ergab, wäre ein Absenken bzw. ein Entfall der Förderung mit einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der TKB im Ausmaß von bis zu 3,36 Mio.S (*entspricht 0,24 Mio.EUR*) verbunden gewesen.

3.4 Obwohl die erhöhten Manipulationskosten, die Mehraufwendungen im Verwaltungsbereich sowie der aus der verzögerten Bezahlung der Fördermittel resultierende Zinsenverlust der TKB bisher aus dem Wasenmeisterdienstpauschale – nicht zuletzt auf Grund der anderen Aktivitäten der TKB – getragen werden konnten, wurde dennoch empfohlen, an die Stadt Wien heranzutreten, um bei einer eventuellen Reduzierung bzw. Aufhebung der Bundesförderung für eine ausgeglichene Gebarung der TKB Vorsorge zu treffen.

Andernfalls wäre die TKB gezwungen, zur Abdeckung der BSE-Folgekosten die Abholgebühren zu erhöhen. Dies könnte zu einer deutlichen Verringerung der abgegebenen Tierkörperteile führen, wenn dadurch die Kunden ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen bzw. in andere Bundesländer ausweichen.

3.5 Abschließend wurde angeregt, die Kostenrechnung den nunmehr bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Dies müsste der Geschäftsleitung eine weitere Hilfestellung bei wirtschaftlichen Entscheidungen bieten.

Hiezu wird ergänzend bemerkt, dass mit 1. April 2002 auf Grund einer EU-Verordnung, die als nationales Recht gilt, in Österreich nicht mehr nur das Rückenmark, sondern die gesamte Wirbelsäule von über ein Jahr alten Rindern als SRM-Material entsorgt werden muss. Dies bedeutet, dass insgesamt mehr SRM-Material und damit höhere Kosten anfallen werden.

Die TKB wird bei sich abzeichnender Reduzierung bzw. Aufhebung der Bundesförderung nach dem 31. Dezember 2002 dann umgehend an die Stadt Wien herantreten, wenn dadurch eine negative Entwicklung bei der TKB absehbar ist.

Der Anregung, die Kostenrechnung den nunmehrigen Gegebenheiten anzupassen, wird entsprochen werden

### **VBW Kulturmanagement und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Ausschreibung und Vergabe des EDV-Netzwerkes**

Das Kontrollamt hat in der VBW-Kulturmanagement- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. („KMV“) die Ausschreibung und Vergabe des EDV-Netzwerkes einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen:

1. Die KMV ist eine 100-prozentige Tochter der gemeinnützig geführten Vereinigte Bühnen Wien Gesellschaft m.b.H. („VBW“) und erledigt alle erwerbswirtschaftlich ausgerichteten, von der VBW übertragenen Tätigkeiten, wie auch die EDV-gestützte Datenverarbeitung. Mit Wirksamkeit 1. September 1998 kam noch der gesamte EDV-gestützte Kartenverkauf hinzu, der durch den Kartenquerverkauf im Rahmen des Systems des Wiener Veranstaltungsservice („WVS-System“) ergänzt wird.

2. Da bei der Abwicklung des Kartenverkaufs verstärkt Systemprobleme auftraten, die einen dringlichen wie umfassenden Austausch der vernetzten PC erforderlich machten, ersuchte die KMV mit Schrei-